

# **Satzung des gemeinnützigen Vereins „POLDEH“**

## **§1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „ POLDEH“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins/ Verwirklichung der Ziele:

- Wissenschaft und Forschung (Dieses Potenzial soll in der Zukunft, insbesondere auf dem Gebiet der, Rechts-, und Geistes- sowie Human-, Pflege- und Gesundheitswissenschaften ausgebaut und gestärkt werden.)
- Bildung und Erziehung (Schüler-Nachhilfe in Deutsch und Mathe, Sprache-Förderung durch qualifizierte Kräfte, die schon vorhanden sind und derzeit sich aktiv beteiligen, polnische Sprache für Kinder mit polnischen Wurzeln.
- Kunst und Kultur / Feste, Feiertage und kulturelle Veranstaltungen, die bereits stattfinden/
- Völkerverständigung: Pflege der internationalen Beziehungen / Zusammenarbeit der deutsch-polnischen Gesellschaften in Bereichen: Jugend und Altenhilfe, Entwicklung/.Der Verein setzt auf die Zusammenarbeit mit Personenkreisen und Institutionen, die durch Rat und Tat ähnliche Ziele verfolgen.

Förderung:

- des Heimatgedankens: Unterstützung 2 polnischen Einrichtungen:

Pflegeheim für behinderte Kinder in Toporow und Haus der Sozialhilfe in Rokitno, in Polen

- der Jugend- und der Altenhilfe / Volontariat und Scouting
- der Rettung aus Lebensgefahr / Erste Hilfe Kurse und Veranstaltungen, die den Kinder helfen sollen, sich in jeder Situation zu recht zu finden./
- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, des Schutzes von Ehe und Familie – Familienberatung in polnischen Sprache durch Sozialarbeiter (bereits vorhanden)
- der Kriminalprävention ( Bekämpfung: Drogen, Alkoholismus bei Jugendlichen)
- des Sports (Unterstützung sozialschwachen Familien, deren Kinder eine sportliche Begabung darstellen, jedoch finanziell nicht in der Lage sind die Förderung zu verwirklichen.
- der Heimatpflege und Heimatkunde ( Poesieabende für Erwachsene, Märchen-Nachmittage für Kinder)

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden (gegebenenfalls auch juristische Personen).

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Aufnahmeantrag muss folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen,
- Geburtsdatum
- Anschrift

Wird dem Aufnahmeantrag entsprochen, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig (eventuell unter Einhaltung einer bestimmten Frist). Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

6. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand (im Sinne § 10) des Vereins vorgeschlagen und von der Hauptversammlung festgesetzt und zwar für das kommende Jahr. Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge erfolgt entsprechend. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu entrichten.

## **§4 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden der zugleich Schriftführer ist, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

## **§5 Beirat des Vereins**

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat jedoch keine Vertretungsbefugnis.

## **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falles einer Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Einrichtung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wird gemäß Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der Paragraphen 47 ff BGB.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen ist.

Braunschweig, den 27. November 2016

Geschäftsanschrift des Vereins:

**„POLDEH“ e.V.**  
Isarstr. 9  
38120 Braunschweig

---

Anna Bertram

---

Peter Bertram

---

Dorota Ciecko

---

Justyna Stefaniak-Gbogbo

---

Kossivi Gbogbo

---

Aleksandra Gola

---

Alexander Taraschewski

---

Barbara Gürken

---

Ryszard Latka

---

Agnieszka Polerowicz